



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
40-01-(2014-1818)

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Reisenauer

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Republik Österreich
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per e-mail:

v@bka.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 28. Oktober 2014

**Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014);
Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,
das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutz-
gesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und
Abfertigungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
geändert werden; Regierungsvorlage**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 22. Oktober 2014, Zl. 633 354/1-V/2/a/14, übermittelten Schreiben
betreffend

*„Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 2014 (ASRÄG 2014); Bundesgesetz,
mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz,
das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz, das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, das
Arbeitszeitgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz und das
Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden; Regierungsvorlage*

nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemeines

Hinsichtlich des **AVRAG** ist eine Erweiterung von Straftatbeständen und eine Anhebung der Verwaltungsstrafen vorgesehen. Beides führt in der Regel zu umfangreicheren Verfahren, höherer Anfechtungsquote etc.

Die in § 22 Abs 5 **AÜG** geplante Parteistellung für die Abgabenbehörden und deren Prüforgane (Finanzpolizei) stellt jedenfalls eine zusätzliche Belastung bei der Bearbeitung der Verwaltungsstrafverfahren dar: Die Formalpartei ist im Verfahren zu hören, kann Anträge stellen, hat das Recht auf Erhebung einer Beschwerde etc.

Die im gegenständlichen Gesetz vorgesehenen Änderungen - vor allem die im **AVRAG** und im **BUAG** - stellen für die Strafbehörde aufgrund folgender Änderungen einen wesentlichen Mehraufwand dar:

Erweiterung von Straftatbeständen, Erhöhung von Strafraumen, Einräumung von Parteistellungen des Kompetenzzentrums LSDB und der Bauarbeiter-Urlaub- und Abfertigungskasse, Ausweitung der Lohnkontrolle auf jede Unterschreitung des nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag zustehenden Entgelts, Verhängung einer vorläufigen Sicherheit durch Organe der Abgabenbehörde nach Maßgabe des § 37 a VStG und Verfügung eines Zahlungsstopps gegen den/die inländische/n Auftraggeber/in zunächst durch die Organe der Abgabenbehörden und der BUAK, wobei die Bezirksverwaltungsbehörde über diesen Antrag binnen drei Arbeitstagen nach Einlangen zu entscheiden hat.

Wie hoch dieser Mehraufwand sein wird, ist von der Anzahl der Anzeigen und Verfügungen von Zahlungsstopps abhängig und kann daher derzeit mangels Erfahrungswerten und Zeitmangels - aufgrund extrem kurzer Antwortfrist durch das BKA - nicht konkret bekannt gegeben werden.

II.) Konkrete Anmerkungen

Eine konkrete Befassung mit den fachlichen Grundlagen dieser Regierungsvorlage aufgrund Zeitmangels - aufgrund extrem kurzer Antwortfrist durch das BKA – ist nicht möglich und behalten wir uns diese ausdrücklich vor.

Anmerkung: Der gegenständliche Entwurf ist für die ev. Abgabe einer umfangreicheren Stellungnahme an die kommunalen FachexpertInnen übermittelt worden. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahmefrist war leider eine umfangreichere Antwort nicht möglich und behalten wir uns diese – im Sinne des Konsultationsmechanismus – nach genauerer Durchsicht der gegenständlichen Bestimmungen noch vor.

III.) Gesetzlich vorgegebene Klärung der Kostenbelastung ist somit noch nicht erfolgt

Abschließend ist daher anzumerken, dass betreffend die finanziellen Auswirkungen des Entwurfs auf andere Gebietskörperschaften weder im Wirkungsorientierten Finanzausgleich noch in den Erläuterungen Angaben enthalten sind. Vielmehr wird in der Abschätzung der Auswirkungen seitens des Bundes dargelegt, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Länder bzw. die Gemeinden ergeben. Der Bund ist somit seiner Verpflichtung gemäß Art 1 Abs. 3 der Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung-WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 idgF, **nicht nachgekommen**.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird daher die Nacherfassung der finanziellen Auswirkungen gefordert und die Erstellung einer für die Städte und Gemeinden finanziell tragbaren Regelung gefordert.

Der Österreichische Städtebund behält sich deshalb ausdrücklich vor, die anfallenden Kosten gegenüber dem Bund geltend zu machen.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich relevanten Novellierung ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär